

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE DER BAUGEWERBE UND DER BAUINDUSTRIE

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen der **Bundesinnung Bau** und dem **Fachverband der Bauindustrie** einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau** andererseits

ARTIKEL I - Geltungsbereich

1. **Örtlicher Geltungsbereich:** Der Kollektivvertrag gilt für alle Bundesländer der Republik Österreich.
2. **Fachlicher Geltungsbereich:** Der Kollektivvertrag gilt für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie im Sinne der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, in der jeweils geltenden Fassung sind.
3. **Persönlicher Geltungsbereich:** Der Kollektivvertrag gilt für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer der unter 2. genannten Betriebe sowie für Lehrverträge der Lehrberufe Bürokaufmann, Bautechnischer Zeichner, Informationstechnologie-Informatik und Informationstechnologie-Technik.
Er gilt nicht:
 - a) für Geschäftsführer von GmbH und Vorstandsmitglieder;
 - b) für Direktoren und Prokuristen, soweit sie nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind;
 - c) für Ferialpraktikanten und Volontäre.

ARTIKEL II - Gehälter

1. Die kollektivvertraglichen Gehälter betragen ab 1.6.2010:

	A1	A2	A3	A4	A5	M1/P1	M2/P2	HP/OM
im 1. & 2. Jahr	1.400	1.661	2.129	3.033	4.278	2.485	2.644	2.934
nach dem 2. Jahr	1.464	1.742	2.237	3.193	4.435	2.582	2.749	3.052
nach dem 4. Jahr	1.511	1.823	2.345	3.356	4.593	2.678	2.856	3.171
nach dem 6. Jahr	1.570	1.905	2.453	3.513	4.750	2.774	2.959	3.287
nach dem 8. Jahr	1.630	1.986	2.560	3.675	4.905	2.868	3.066	3.405
nach dem 10. Jahr	1.691	2.067	2.669	3.834		2.965	3.170	3.522

2. Die Lehrlingsentschädigungen betragen ab 1.6.2010:

im 1. Lehrjahr 609,-
im 2. Lehrjahr 782,-
im 3. Lehrjahr 971,-
im 4. Lehrjahr 1.155,-

3. Die Parallelverschiebungsklausel bleibt aufrecht.

ARTIKEL III - Zulagen

1. Die Schichtzulage (§ 7 Abs 7) beträgt ab 1.6.2010 5,73 Euro.
2. Die Erschwerniszulagen (§ 14) und die Bauzulage (§ 16) werden ab 1.6.2010 um 1,3% erhöht.

ARTIKEL IV - Rahmenrecht

1. An § 6 werden folgende Z 5 und 6 angefügt:

„5. Bei Gleitzeit beträgt die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden je Tag.“

„6. Durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarung, kann die Aufteilung der Arbeitszeit auf 4 Tage in der Woche vereinbart werden.“

2. An § 6a wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Wird eine Viertageweche vereinbart, kann unter Anwendung der vorherstehenden Grundsätze die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden. Der Zeitausgleich auf durchschnittlich 39 Stunden pro Woche innerhalb des Durchrechnungszeitraums hat nach den oben stehenden Grundsätzen zu erfolgen.“

3. § 24 lautet:

„§ 24 URLAUB - ANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN - ZUSATZURLAUB

*1. Die Bestimmung des § 24 Abs 3 zweiter Satz UrlG wird wie folgt geändert:
„Zeiten nach Z 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren drei Jahren anzurechnen.“*

2. Kriegsversehrte, Arbeitsinvalide und Zivilversehrte mit 50% oder mehr Arbeitsbehinderung sowie Inhaber einer Amtsbescheinigung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von drei Werktagen in jedem Dienstjahr.“

4. Nach § 24b wird folgender § 24c neu eingefügt:

„§ 24c QUALITÄTSPRÄMIE FÜR LEHRLINGE

11. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

ARTIKEL V - Zusatzkollektivverträge

1. § 2 Abs 3 ZKV Kilometergeld (vom 1.4.1981 idFv 1.5.2006) lautet:

„(3) Die Höhe des Kilometergeldes für Motorfahräder, Motorräder, sowie für Personen- und Kombinationskraftwagen bestimmt sich nach den jeweiligen Reisegebühreenvorschriften für die Bundesbediensteten.“

2. § 2 Abs 4 ZKV Kilometergeld (vom 1.4.1981 idFv 1.5.2006) entfällt.

ARTIKEL VI - Sonstiges

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Dienstreisevergütungen.

ARTIKEL VII - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

1. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
2. Die Sätze der Gehaltstafel treten zu den angeführten Zeitpunkten in Kraft und gelten bis 30. April 2011. Drei Monate vor Ablauf des Kollektivvertrages sind Verhandlungen wegen Erneuerung desselben aufzunehmen.

Wien, am 27. Mai 2010